

Anlage 3

zu § 65 Absatz 2 vorstehender Verordnung

Genehmigungsfreie Vorhaben

Die Errichtung oder Herstellung folgender baulicher Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 30 m³ umbauten Raum, im Außenbereich nur für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung; das gilt nicht für Garagen, Verkaufsstände und Ausstellungsstände,
2. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 30 m² Grundfläche und bis zu 1,25 m Höhe oder Tiefe,
3. Gerüste der Regelausführung,
4. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,
5. Einfriedung bis zu 1,50 m Höhe,
6. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke im Außenbereich,
7. Masten und Unterstützungen der Freileitungen, bei Typengenehmigung,
8. Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und Gasfeuerstätten bis 90 kW Nennwärmeleistung sowie offene Kamine,
9. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
10. Lüftungsleitungen und Leitungen von Warmluftheizungen, sofern sie nicht Brandabschnitte oder Geschosse in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen überbrücken,
11. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen,
12. Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen, der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
13. Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
14. Energieleitungen, außer Tragkonstruktionen,
15. Durchlässe und Brücken bis 5 m Lichtweite,
16. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind,
17. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe, bei Typengenehmigung und bis zu 100 m² Grundfläche,
18. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden),
19. Landungsstege,
20. Denkmäler bis zu 3 m Höhe sowie Grabkreuze und Grabsteine auf Friedhöfen,
21. Wasserbecken bis zu 100 m³ Rauminhalt außer im Außenbereich,
22. luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche außer im Außenbereich,
23. Sprungschanzen und Sprungtürme bis zu 10 m Höhe,
24. Signalthochbauten der Landesvermessung,
25. ortsfeste Behälter für brennbare und schädliche Flüssigkeiten bis zu 5 m³ Behälterinhalt,
26. ortsfeste Behälter für nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, soweit der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 bar oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (bar) und dem Behälterinhalt (m³) nicht mehr als 2,5 beträgt,
27. ortsfeste Behälter für verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt,
28. sonstige Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe,
29. Antennenanlagen bis zu 10 m Antennenhöhe, bei Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von insgesamt 0,50 m² ohne Berücksichtigung der Krümmung, und Blitzschutzanlagen,
30. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern,
31. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche außer im Außenbereich,
32. Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
33. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur kurzfristig errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
34. Fahrzeugwaagen,
35. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m²,
36. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche,
37. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen, bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche,
38. Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und der Anbringungsort oder Aufstellungsort innerhalb der Grundfläche des Gebäudes liegt,
39. untergeordnete oder unbedeutende Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 38 bereits aufgeführt sind, sowie einer Höhe bis zu 4 m und einer Grundfläche bis zu 100 m².